BURGEN LANDKREIS

Der Landrat

Lesefassung

Zweite Verordnung des Burgenlandkreises zur Einschränkung der Kontakte (2. EinschrVO BLK)

vom 08. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2021

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 wird verordnet:

§ 1
Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Gebiet des Burgenlandkreises die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner mindestens seit dem 26.11.2020 täglich überschritten hat, jeweils betrachtet innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von sieben Tagen. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2
Einschränkung der Kontakte

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ist auf dem Gebiet des Burgenlandkreises der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind auf dem Gebiet des Burgenlandkreises private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie

den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 2 Abs. 1 sich mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält,

b) § 2 Abs. 2 mit mehr als der zulässigen Personenzahl privat zusammenkommt oder feiert.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 15 der 11. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1 jeweils 50 Euro.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt in der durch die Verordnung zur Änderung der 2. EinschrVO BLK geänderten Fassung mit ihrer Veröffentlichung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung) und tritt mit Ablauf des 19. April 2021 außer Kraft.

Naumburg, den 29. März 2021

Gez. Götz Ulrich
Landrat